

# JBN-Richtlinien

JBN-Landesstelle • Trivastraße 13 • 80637 München

(Stand: November 2011)



## §1 Name

Die Jugendorganisation Bund Naturschutz (JBN) ist der Kinder und Jugendverband des Bund Naturschutz in Bayern e.V.. Sie wird im Rahmen der Satzung des Bund Naturschutz in Bayern e.V. eigenverantwortlich und selbständig tätig.

## §2 Ziele und Aufgaben

1. Zweck der Jugendorganisation Bund Naturschutz sind der Schutz und die Pflege der Natur sowie die Förderung der Kindergruppen- und Jugendarbeit.
2. Die Jugendorganisation Bund Naturschutz macht sich zur Aufgabe
  - a) den Natur- und Umweltgedanken öffentlich zu vertreten.
  - b) darauf hinzuarbeiten, dass ökologisches Verständnis in Gesellschaft und Schule als allgemeines Bildungsziel anerkannt wird.
  - c) bei Planungen, die für Natur, Landschaft oder Umwelt des Menschen bedeutsam sind, mitzuwirken.
  - d) für einen konsequenten Vollzug der einschlägigen Gesetze einzutreten.
  - e) Schädigungen der Natur, des Naturhaushalts und der Landschaft, sowie natur-, landschafts- und umweltfeindliche Planungen mit allen gesetzlichen Mitteln zu bekämpfen.
  - f) Kameradschaft und Gemeinschaftssinn in den Müpfe- und Jugendgruppen zu fördern.
  - g) aktive Jugendarbeit zu fördern.
  - h) Jugendliche durch Weiterbildung bei der Nutzung von Computern und neuen Medien in Bezug auf ihre ökologische Arbeit zu fördern und sie für das Berufsleben mit diesen Techniken vertraut zu machen.
  - i) Veröffentlichungen über Naturschutz und Landschaftspflege herauszugeben, sowie Vorträge, Führungen, Seminare und Ausstellungen, insbesondere für die Jugend, zu veranstalten.
  - j) ihre Mitglieder über Probleme und Aufgaben des Natur- und Umweltschutzes zu unterrichten und weitere Jugendliche für den Naturschutzgedanken zu gewinnen.
3. Damit sollen junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft befähigt werden, durch Förderung des verantwortlichen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens.
4. Im Rahmen der Kindergruppenarbeit versteht sich die JBN als Anwalt für Kinder, der sich sowohl in Gesellschaft und Politik, als auch innerhalb des eigenen Verbandes aktiv für die Interessen von Kindern und für die Verwirklichung einer kinderfreundlichen Lebenswelt einsetzt.

Dabei will die JBN

- a) Kindern die Fähigkeit vermitteln, Schönheit und Wert der Natur bewusst wahrzunehmen, und dies auf spielerische Art und Weise fördern.

- b) Kindern die lustvolle Begegnung mit der Natur ganzheitlich zu ermöglichen und den Aufbau einer positiven gefühlsmässigen Bindung zur Natur zu fördern, um damit einer zunehmenden Entfremdung von der Natur bzw. deren Beherrschung entgegenzuwirken.
- c) Kindern Einsichten über biologische Zusammenhänge in der Natur kindgerecht vermitteln.
- d) Kinder zur praktischen Naturschutzarbeit anleiten.
- e) Räume zu schaffen, wo sich Freundschaften entwickeln können.
- f) Kindern die Möglichkeit zur sinnvollen und umweltbewussten Freizeitgestaltung anzubieten.
- g) Kindern durch tragfähige soziale Bindungen in der Gruppe zu einem gewaltfreien und verantwortungsvollen Umgang mit der Natur führen.
- h) Kinder dazu befähigen, ihre Verantwortung gegenüber Mensch und Natur wahrzunehmen und die innere Einstellung zu einer sozialökologischen Lebensweise zu erlernen.

Darüber hinaus soll Kindern die Möglichkeit gegeben werden

- i) sich selbst zu entdecken, zu entwickeln, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und durchzusetzen.
- j) über ihre eigenen Lebensbereiche zu entscheiden und diese zu gestalten.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder in der Jugendorganisation Bund Naturschutz sind
  - a) die Mitglieder des Bund Naturschutz in Bayern e.V., die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Höchstalter von 27 Jahren kann nur in Ausnahmefällen überschritten werden.
  - b) die Mitglieder des Bund Naturschutz in Bayern e.V., die in den Landesvorstand gewählt wurden oder einen landesweiten Arbeitskreis, eine Projektgruppe oder einen Ausschuss leiten und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
  - c) die Mitglieder des Bund Naturschutz in Bayern e.V., zum/zur BezirkssprecherIn oder zum/zur KreissprecherIn der Kindergruppen gewählt wurden bzw. KindergruppenleiterIn sind.
2. Mitglieder, die sich um die Naturschutzarbeit besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Landesvorstandes von der Jugendvollversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Mitglieder, die sich durch besonderes und/oder langjähriges Engagement für die JBN eingesetzt haben, sollen eine Würdigung in Form eines adäquaten Präsensts erhalten, um ihrer Tätigkeit Anerkennung zu verleihen.

### **§4 Gründung**

1. Bei allen Kreis- und Ortsgruppen des Bund Naturschutz in Bayern e.V. sollen Kinder-, Müpfe- und Jugendgruppen gebildet werden.
2. Eine Müpfe- und Jugendgruppe kann von mindestens drei Mitgliedern der Jugendorganisation im Einvernehmen mit dem Landesvorstand gegründet werden. Die BN-Kreis- und Ortsgruppe sowie die JBN-Kreis- und Bezirksjugendleitung sind davon zu unterrichten.

3. Eine Kindergruppe kann von mindestens zwei Personen, die Mitglied im Bund Naturschutz in Bayern e.V. sind, im Einvernehmen mit dem Landesvorstand gegründet werden. Die BN-Kreis- und Ortsgruppe sowie die JBN-Kreisjugendleitung und der/ die JBN-BezirkssprecherIn der Kindergruppen sind von der Gründung zu unterrichten.

## **§5 Organe**

1. Die Organe der Jugendorganisation Bund Naturschutz sind auf Landesebene

- Jugendvollversammlung (JVV)
- Landesvorstand (Lavo)
- Erweiterte Vorstandssitzung (EVS)
- Landesversammlung der Kindergruppen (LVK)

Bezirksebene

- die Bezirksjugendversammlung
- die Bezirksjugendleitung
- die Bezirksversammlung der Kindergruppen

Kreisebene

- die Kreisjugendversammlung
- die Kreisjugendleitung (KJL)
- die Kreisversammlung der Kindergruppen

Ortsebene

- die Ortsjugendversammlung
- die Jugendgruppenleitung
- die Ortsmüpferversammlung
- die Müpfegruppenleitung
- die Kindergruppenleitung

2. Die Organe sollen mindestens einmal im Jahr zusammentreten.

## **§6 Jugendvollversammlung (JVV)**

1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Organ der Jugendorganisation.
2. Die Jugendvollversammlung hat folgende Aufgaben. Sie
  - a) legt die Grundzüge der Arbeit der JBN fest,
  - b) beschließt Änderungen der Richtlinien der JBN,
  - c) wählt den Landesvorstand der JBN,
  - d) wählt die Delegierten für die Delegiertenversammlung und den Beirat des Bundes Naturschutz in Bayern e.V., sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung der BUNDjugend,
  - e) genehmigt den Haushaltsplan der JBN,
  - f) entlastet den Landesvorstand,

- g) wählt jedes Jahr zwei Kassenprüfer/innen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen und jedes Jahr für die Jugendvollversammlung einen Prüfungsbericht erstellen.
- 3. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung ist umgehend einzuberufen, wenn
  - a) mindestens die Hälfte der amtierenden Mitglieder des Landesvorstands oder
  - b) ein Prozent der Mitglieder der JBNdies schriftlich beantragen.
- 4. Der Jugendvollversammlung gehören stimm- und wahlberechtigt an:
  - a) ein/e Vertreter/in pro Jugendgruppe, wenn sie bis zum 1. März die Jahresrechnung des Vorjahres vollständig abgegeben hat,
  - b) ein/e Vertreter/in pro Müpfegruppe, wenn sie bis zum 1. März die Jahresrechnung des Vorjahres vollständig abgegeben hat,
  - c) ein/e Vertreter/in pro Arbeitskreis, wenn sie bis zum 1. März die Jahresrechnung des Vorjahres vollständig abgegeben hat,
  - d) je ein/e Bezirksjugendleiter/in pro Bezirk, wenn sie oder ein/e Vertreter/in auf dem letzten Bezirksjugendring-Ausschuss war,
  - e) die amtierenden Landesvorstandsmitglieder,
  - f) die/der Chefredakteur/in oder ein/e Vertreter/in der Mitgliederzeitschrift,
  - g) zwei Vertreter/innen aus dem Kreis der Kindergruppenleiter/innen,
  - h) alle Mitglieder der JBN von 12 bis 27 Jahre. Dabei dürfen nicht mehr als ein Drittel der Stimmberechtigten einer JVV aus einem Regierungsbezirk kommen. Kommen mehr als ein Drittel der auf einer JVV anwesenden Stimmberechtigten aus einem Regierungsbezirk, so wird unter den JBN-Mitgliedern des betreffenden Regierungsbezirks, die ohne Amt gemäß Absatz 4) a) bis g) sind, gelost, wer stimmberechtigt ist. Die unter a) bis g) genannten Vertreter sind in jedem Fall stimmberechtigt, auch wenn dadurch mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten aus einem Regierungsbezirk kommen sollten.
- 5. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben. Alle Mitglieder der JBN sind rede- und antragsberechtigt.
- 6. Die JVV ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder der JVV ordnungsgemäß eingeladen wurden. Die unter Absatz 4) a) bis g) genannten müssen sechs Wochen vor der JVV schriftlich eingeladen werden. Für alle anderen muss die Einladung durch die Mitgliederzeitschrift und auf der Homepage ebenfalls sechs Wochen vorher erfolgen.
- 7. Die Mitglieder der JVV können bis drei Wochen vor der JVV Anträge stellen.

## **§7 Landesversammlung der Kindergruppen (LVK)**

- 1. Die Aufgaben der Landesversammlung der Kindergruppen sind
  - a) Gewährleistung des Erfahrungsaustausches.
  - b) Beschäftigung mit besonderen Problemen der Kindergruppenarbeit.
  - c) Erarbeitung von Anträgen an die Jugendvollversammlung.
  - d) Wahl der zwei Delegierten für die Jugendvollversammlung.
- 2. Die Landesversammlung der Kindergruppen setzt sich zusammen aus
  - a) den VertreterInnen der Kreisversammlung der Kindergruppen.

- b) den BezirkssprecherInnen der Kindergruppen.
- 3. Die unter Absatz (2) genannten Personen sind stimm-, rede- und antragsberechtigt.

## §8 Landesvorstand (Lavo)

### 1. Zusammensetzung: Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus

- a) einem von der JVV gewählten Landesvorstand für Personal
- b) einem von der JVV gewählten Landesvorstand für Finanzen
- c) drei von der JVV gewählten Landesvorständen für die anderen Aufgaben, die in der Geschäftsordnung des Lavo festgelegt werden.

### 2. Wahlmodus:

Die Mitglieder des Landesvorstands werden von der JVV gemäß §§ 6, 24 und 25 für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Nachwahl ist erforderlich, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet. Bei Nachwahl einzelner Vorstandsmitglieder wird für den Rest der Amtszeit des gesamten Landesvorstands gewählt. Die Landesvorstände werden einzeln gewählt. Eine Abwahl ist mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der beschlussfähigen JVV möglich.

### 3. Aufgabe des Landesvorstands ist es

- a) den Verband in strategischer Hinsicht und besonders in seiner umweltpolitischen und jugendpolitischen Ausrichtung zu leiten und entsprechende strategische Beschlüsse zu fassen. Bei Angelegenheiten, die die Grundzüge der Arbeit der JBN berühren hat er einen Beschluss der JVV herbeizuführen.<sup>1</sup>
- b) für alle Tätigkeitsfelder der JBN und Arbeitsbereiche der JBN-Landesstelle bzw. OE-Ziele Ansprechpartner aus den Reihen des Landesvorstands zu benennen. Diese Ansprechpartner haben die Aufgabe, die Hauptamtlichen bei ihrem operativen Geschäft bei Bedarf zu beraten. Außerdem übernehmen die Lavos in besonderen Fällen auch operative Aufgaben, die ansonsten generell in den Tätigkeits- und Kompetenzbereich der Hauptamtlichen fallen.
- c) Aktive für den Verband zu gewinnen und ehrenamtliches Engagement zu fördern.
- d) den Verband gegenüber Medien, Politik, Öffentlichkeit, Verbänden und gegenüber dem Bayerischen Jugendring zu vertreten und sich um die umwelt- und jugendpolitische Arbeit der JBN zu kümmern.
- e) sich selber laufend auf den betreffenden Aufgabenfeldern des Landesvorstands fortzubilden.
- f) die JBN im BN-Landesvorstand zu vertreten. Nach Möglichkeit sollte der Landesvorstand für Personal die satzungsgemäße Vertretung der JBN im BN-Landesvorstand wahrnehmen.
- g) den/die Geschäftsführer/in auszuwählen und einzustellen.
- h) die Interessen der JBN an der Delegiertenversammlung des BN gemäß § 7, Abs. 1, Ziff. 4 zu vertreten.

### 4. Aufgabe des Landesvorstands für Personal ist es

- a) die Dienst- und Fachaufsicht über den/die Geschäftsführer/in auszuüben
- b) personelle Entscheidungen in der JBN-Landesstelle im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in und im Benehmen mit den betroffenen Hauptamtlichen zu treffen. Bei Angelegenheiten, die große Auswirkungen haben oder ungewöhnlich sind<sup>2</sup>, hat der Landesvorstand für Personal einen Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.

### 5. Aufgabe des Landesvorstands für Finanzen ist es

---

<sup>1</sup> Angelegenheiten, die die Grundzüge der Arbeit der JBN berühren, sind derzeit insbesondere die Ergebnisse der Organisationsentwicklung (OE). Es können aber auch Entscheidungen notwendig sein, die nicht von der OE erfasst wurden und die weitreichende Konsequenzen haben – sie sollten daher auch von der JVV beschlossen werden.

<sup>2</sup> Große Auswirkungen hat zum Beispiel die Schaffung von neuen Stellen. Ungewöhnlich ist zum Beispiel die weitestgehende Zulassung von Heimarbeit.

- a) in Einvernehmen mit der Mehrheit des Landesvorstand und im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in die langfristige Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.
- b) den von dem/der Geschäftsführer/in vorgelegten Haushalt beschlussreif zu überarbeiten und dem gesamten Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Haushalt muss im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in beschlossen werden.
- c) finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in zu treffen. Bei Angelegenheiten, die große Auswirkungen haben oder ungewöhnlich sind, hat er einen Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
- d) der JVV den Haushalt und den Jahresabschluss vorzulegen.

#### **6. Geschäftsverteilungsplan des Lavo:**

Der Landesvorstand stellt auf der konstituierenden Sitzung, die jeweils spätestens drei Wochen nach Neu- oder Nachwahlen zum Landesvorstand stattfinden soll, einen Lavo-Geschäftsverteilungsplan auf, aus dem die aktuelle Aufgabenverteilung hervorgeht und die Aufgaben verteilt werden. Der Lavo-Geschäftsverteilungsplan ist kontinuierlich zu aktualisieren und der JVV zur Kenntnisnahme vorzulegen.

#### **7. Eigenverantwortliche Arbeit innerhalb des Lavo:**

Der Landesvorstand für Personal, der Landesvorstand für Finanzen und die Landesvorstände die gemäß Abs. 6 einen Aufgabenbereich übernommen haben, nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie fassen in ihren Aufgabenbereichen im Benehmen mit den anderen Lavos eigenständige strategische Beschlüsse.

#### **8. Geschäftsordnung des Lavo:**

Der Landesvorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem/der Geschäftsführer/in und im Benehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung ist kontinuierlich zu aktualisieren. Sie beinhaltet auch eine Vertretungsregelung für die Aufgaben des Lavos.

#### **9. Lösung bei Konfliktfällen:**

Sollte es ausnahmsweise nicht möglich sein, in Fällen in denen Einvernehmen nötig ist, eine einvernehmliche Entscheidung des gesamten Landesvorstands oder des Landesvorstands für Personal bzw. Finanzen und des/der Geschäftsführers/in zu treffen, müssen der Landesvorstand und der/die Geschäftsführer/in unverzüglich in einem gemeinsamen Gespräch, das ein/e externe/r, qualifizierte/r Moderator/in leitet, versuchen eine einvernehmliche Lösung zu finden. Die Auswahl des/der Moderator/in muss einvernehmlich von Landesvorstand und Geschäftsführer/in erfolgen. Lässt sich bei dem gemeinsamen Gespräch keine einvernehmliche Lösung finden, entscheidet endgültig der Landesvorstand.

#### **10. Vorbereitung von strategischen Entscheidungen:**

Vor jeder Beschlussfassung des gesamten Landesvorstands, des Lavos für Personal und des Lavos für Finanzen und des/der Geschäftsführer/in muss der/die betroffene Hauptamtliche gehört werden, in deren/dessen Aufgabenbereich dieser Beschluss fällt.

#### **11. Ernennung von Beauftragten:**

Der Lavo kann ehrenamtliche Beauftragte ernennen. Sie übernehmen konkrete und spezielle Aufgaben oder Aufgabenbereiche. Die Beauftragten können keine strategischen Entscheidungen fällen und sind außerdem nicht weisungsbefugt gegenüber den Hauptamtlichen. Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen unterstützen die Beauftragten bei ihrer Arbeit.

### **§8a Landesjugendleitung**

1. Die Landesjugendleitung besteht aus den fünf Mitgliedern des Landesvorstands und aus fünf Beauftragten des Landesvorstands (siehe §8(4)).
2. Die Landesjugendleitung hat die Aufgabe, an der Delegiertenversammlung des Bundes Naturschutz in Bayern e.V. (BN) gemäß §7(4) der BN-Satzung teilzunehmen.

## § 9 Erweiterte Vorstandssitzung (EVS)

1. Die Erweiterte Vorstandssitzung besteht aus
  - a) dem Landesvorstand
  - b) bis zu zwei Mitgliedern einer jeden Bezirksjugendleitung
  - c) einem/r VertreterIn einer jeden landesweit tätigen Projektgruppe und Arbeitskreises gemäß §20, Abs. 1. und 2..
  - d) einem/r VertreterIn des Verbandsorgans.
2. Die Erweiterte Vorstandssitzung ist in der Regel für JBN-Mitglieder öffentlich.
3. Die Erweiterte Vorstandssitzung hat die Aufgabe
  - a) über wichtige lang- und mittelfristige Aktivitäten und Programme von landesweiter Bedeutung zu beschließen.
  - b) für den Austausch und Kontakt zwischen den Ebenen der Jugendorganisation Bund Naturschutz zu sorgen.
4. Die Erweiterte Vorstandssitzung soll jährlich mindestens einmal zusammentreten.
5. Eine außerordentliche EVS ist darüber hinaus einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.
5. Stimmberechtigt sind die in Absatz (1) benannten Personen.

## § 10a Geschäftsführer/in (ersetzt mit § 10b bisherigen § 10)

1. **Einstellung und Befristung:** Der Landesvorstand stellt im Benehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen eine/n Geschäftsführer/in ein. Der/die Geschäftsführer/in soll befristet bis zu einer Dauer von maximal zwei Jahren eingestellt werden. Die Befristung kann höchstens drei Mal bis zu einer Gesamtdauer von acht Jahren verlängert werden.
2. **Aufgabe des/der Geschäftsführer/in** ist es
  - a) den laufenden Betrieb der JBN-Landesstelle zu leiten.
  - b) die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen der JBN-Landesstelle operativ zu führen.
  - c) die Dienst- und Fachaufsicht über alle hauptamtlichen Mitarbeiter/innen auszuüben.
  - d) dem Landesvorstand bei der Festlegung der langfristigen, strategischen Ziele (OE-Ziele) und der Jahresziele für die JBN-Landesstelle im Benehmen mit den betroffenen Hauptamtlichen zuzuarbeiten.
  - e) den Prozess der Organisationsentwicklung (OE) zu leiten. Der OE-Prozess dient der Erarbeitung der langfristigen und der Jahresziele.
  - f) personelle und organisatorische Entscheidungen in der JBN-Landesstelle im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Personal zu treffen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist einen Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
  - g) den Landesvorstand bei seinen Aufgaben fachlich zu beraten und bei seiner Arbeit organisatorisch zu unterstützen.
  - h) die Beschlüsse des Landesvorstands und der JVV nach Auftrag umzusetzen bzw. die Umsetzung zu delegieren.
  - i) im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Finanzen und dem gesamten Landesvorstand die langfristige Haushalts- und Finanzplanung zu erarbeiten und festzulegen.
  - j) dem Landesvorstand für Finanzen einen beschlussreifen Haushalt vorzulegen

- k) finanzielle Entscheidungen im Einvernehmen mit dem Landesvorstand für Finanzen zu treffen. Bei Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist ein Beschluss des gesamten Landesvorstands herbeizuführen.
  - l) die Kommunikation innerhalb des JBN-Landesverbands zu gewährleisten.
3. **Eigenverantwortliche Arbeit:** Der/die Geschäftsführer/in nimmt seine/ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Er/sie trifft im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans in ihren/seinen Aufgabenbereichen eigenständige Entscheidungen.
  4. **Geschäftsverteilungsplan der Landesstelle:** Der/die Geschäftsführer/in legt im Benehmen mit den hauptamtlichen Mitarbeiter/innen dem Landesvorstand für Personal einen Entwurf für den Geschäftsverteilungsplan für die JBN-Landesstelle unter Beachtung der bestehenden Arbeitsverträge vor. Der/die Geschäftsführer/in und der Landesvorstand für Personal diskutieren den Geschäftsverteilungsplan und beschließen ihn einvernehmlich. Der Geschäftsverteilungsplan ist den strategischen Entscheidungen und der Aufgabenverteilung des Lavos kontinuierlich anzupassen.

## § 10b Hauptamtliche Mitarbeiter/innen

1. **Unvereinbarkeit:** Hauptamtliche Mitarbeiter/innen können nicht Mitglieder des Landesvorstands und der Jugendvollversammlung sein.
2. **Hauptamtliche beim BN:** Die Anstellung von hauptamtlichen Mitarbeiter/innen für die Arbeitsbereiche Kinder- und Jugendarbeit beim Landesverband oder bei Kreisgruppen des Bundes Naturschutz bedarf der Zustimmung des JBN-Landesvorstands.
3. **Aufgabe der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen** der JBN ist es
  - a) durch den Geschäftsverteilungsplan genau beschriebene Geschäftsbereiche, Projekte oder Aufgaben durchzuführen
  - b) durch den Geschäftsverteilungsplan genau beschriebene Dienstleistungen für Ehrenamtliche anzubieten
  - c) den Landesvorstand bei seiner Arbeit und bei allen seinen Aufgabenbereichen fachlich zu beraten. Der Beratungsprozess wird durch den/die Geschäftsführer/in initiiert und koordiniert.
  - d) die Ehrenamtlichen der JBN zu fördern.
4. **Eigenverantwortliche Arbeit:** Die hauptamtlichen Mitarbeiter/innen nehmen ihre Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich wahr. Sie treffen im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans in ihrem Aufgabenbereichen eigenständige Entscheidungen.

## §11 Bezirksjugendversammlung

1. Die Bezirksjugendversammlung besteht aus
  - a) einem/r VertreterIn einer jeden Jugendgruppe im Bezirk.
  - b) einem/r VertreterIn einer jeden Müpfegruppe im Bezirk.
  - c) den Mitgliedern der Kreisjugendleitungen im Bezirk.
  - d) den BezirksjugendleiterInnen des Bezirks.
  - e) dem/der BezirkssprecherIn der Kindergruppen.
  - f) je einem/r SprecherIn der Projektgruppen Arbeitskreise und Ausschüsse, die auf Bezirksebene bestehen.



2. Die Bezirksjugendversammlung wählt die BezirksjugendleiterInnen.
3. Die im Absatz (1) genannten Personen sind rede- und antragsberechtigt.
4. Die im Absatz (1) a-e genannten Personen sind stimmberechtigt. Darüber hinaus kann die Bezirksjugendversammlung das Stimmrecht auf bis zu drei VertreterInnen einer jeden Mütfe- und Jugendgruppe ausdehnen. Beschluss bzw. Rücknahme einer solchen Regelung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln.

## **§12 Bezirksversammlung der Kindergruppen**

1. Die Bezirksversammlung der Kindergruppen besteht aus
  - a) den VertreterInnen der Kindergruppenleitungen im Bezirk.
  - b) dem/der BezirkssprecherIn der Kindergruppen.
2. Die Bezirksversammlung der Kindergruppen wählt den/die BezirkssprecherIn der Kindergruppen.
3. Die im Absatz (1) genannten Personen sind rede- und antragsberechtigt.
4. Der/die BezirkssprecherIn der Kindergruppen und je zwei VertreterInnen der Kindergruppenleitungen sind stimmberechtigt.
5. Die Bezirksversammlung der Kindergruppen soll mehrmals jährlich stattfinden und dem Erfahrungsaustausch zwischen den KindergruppenleiterInnen dienen.

## **§13 Bezirksjugendleitung**

1. Die Bezirksjugendleitung besteht aus fünf gleichberechtigten Mitgliedern
  - a) den vier BezirksjugendleiterInnen, davon einem/einer Verantwortlichen für die Finanzen
  - b) dem/der BezirkssprecherIn der Kindergruppen
2. Die Aufgabe der Bezirksjugendleitung ist es
  - a) den Kontakt zu den Mütfe- und Jugendgruppen zu halten.
  - b) die Arbeit der Mütfe- und Jugendgruppen im Bezirk zu koordinieren.
  - c) das Vertretungsrecht der JBN im Bezirksjugendring wahrzunehmen.
  - d) den Landesvorstand und die Bezirksjugendversammlung über ihre Tätigkeit zu informieren und beiden Gremien über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
3. Die Aufgabe der BezirkssprecherIn der Kindergruppen ist es
  - a) den Kontakt zu den KindergruppenleiterInnen zu halten.
  - b) die Arbeit der KindergruppenleiterInnen im Bezirk zu koordinieren.
  - c) die Bezirksversammlung der Kindergruppen einzuberufen.
4. Stimmberechtigt sind die in Absatz (1) genannten Personen.

## **§14 Kreisjugendversammlung**

1. Die Kreisjugendversammlung wählt die zwei KreisjugendleiterInnen.
2. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendorganisation, die im Bereich der jeweiligen BN-Kreisgruppe ihren Wohnsitz haben.

## **§15 Kreisversammlung der Kindergruppen**

1. Aufgabe der Kreisversammlung der Kindergruppen ist es
  - a) den/die KreissprecherIn der Kindergruppen zu wählen.
  - b) für je angefangene fünf Kindergruppen im Kreis eine/n VertreterIn für die Landesversammlung der Kindergruppen zu wählen.
2. Stimmberechtigt sind alle KindergruppenleiterInnen des jeweiligen Landkreises.

## **§16 Kreisjugendleitung**

1. Die Kreisjugendleitung besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern
  - a) den zwei KreisjugendleiterInnen
  - b) dem/der KreissprecherIn der Kindergruppen
2. Aufgabe der Kreisjugendleitung ist es
  - a) ständig Kontakt zu den Kinder-, Mütfe- und Jugendgruppen zu halten.
  - b) die Arbeit der Kinder-, Mütfe- und Jugendgruppen zu koordinieren.
  - c) das Vertretungsrecht der JBN im Kreis-/Stadtjugendring wahrzunehmen.
  - d) die JBN durch eine/n KreisjugendleiterIn und den/die KreissprecherIn der Kindergruppen im Vorstand der jeweiligen BN-Kreisgruppe zu vertreten.
  - e) die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand, sowie die Kreisjugendversammlung und die Kreisversammlung der Kinder über ihre Tätigkeit zu informieren und diesen Gremien über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.

## **§17 Jugendgruppe**

1. Die Jugendgruppe besteht aus den Mitgliedern der JBN, die im Bereich der Jugendgruppe ihren Wohnsitz haben.
3. Die Jugendgruppenleitung besteht aus dem/der JugendgruppenleiterIn und mindestens einem/einer StellvertreterIn, die von der Ortsjugendversammlung gewählt werden. Stimmberechtigt bei der Ortsjugendversammlung sind alle Mitglieder der JBN, die im Bereich der Jugendgruppe ihren Wohnsitz haben.
2. Aufgabe der Jugendgruppenleitung ist es
  - a) regelmäßig Gruppenstunden abhalten.
  - b) die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
3. Besteht in einem Landkreis keine Kreisjugendleitung, so soll der/die JugendgruppenleiterIn zudem
  - a) das Vertretungsrecht der JBN im Kreis-/Stadtjugendring wahrnehmen.
  - b) das Vertretungsrecht der JBN im BN-Kreisgruppenvorstand wahrnehmen.
5. Existieren mehrere Jugend-, Mütfe- oder Kindergruppen der JBN im Landkreis, so sind dazu entsprechende Absprachen bezüglich der Vertretungsrechte unter den GruppenleiterInnen zu treffen.
4. JugendgruppenleiterInnen sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen GruppenleiterInnenkurs der JBN besuchen.

## **§17a Müpfegruppe**

1. Die Müpfegruppe besteht aus den Mitgliedern der JBN, die im Bereich der Müpfegruppe ihren Wohnsitz haben und zwischen 12 und 15 Jahre alt sind.
2. Die Müpfegruppenleitung besteht aus dem/ der MüpfegruppenleiterIn und mindestens einem/ einer StellvertreterIn, die von der Ortsmüpfeversammlung gewählt werden. Stimmberechtigt bei der Ortsmüpfeversammlung sind alle Mitglieder der Müpfegruppen.
3. Aufgabe der Müpfegruppenleitung ist es
  - a) regelmäßig Gruppenstunden abhalten.
  - b) die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
4. MüpfegruppenleiterInnen sollen zu Beginn ihrer Tätigkeit einen GruppenleiterInnenkurs besuchen.

## **§18 Kindergruppe**

1. Die Kindergruppe besteht aus den Mitgliedern der JBN, die im Bereich ihrer Kindergruppe ihren Wohnsitz haben und zwischen 6 und 11 Jahre alt sind.
2. Die Kindergruppenleitung besteht aus mindestens zwei KindergruppenleiterInnen. Ein/e KindergruppenleiterIn soll mindestens achtzehn Jahre alt sein.
3. Die Kindergruppenleitung arbeitet selbstbestimmt.
4. Aufgabe der Kindergruppenleitung ist es
  - a) regelmäßig Gruppenstunden abzuhalten
  - b) besonders im Bereich des praktischen Naturschutzes tätig zu werden.
  - c) die Bezirksjugendleitung und den Landesvorstand über ihre Tätigkeit zu informieren und über die verwendeten Mittel Rechenschaft abzulegen.
  - d) Die Kindergruppenleitung soll die Kindergruppe im Vorstand der BN-Ortsgruppe vertreten. Sie schlägt dazu eine/n VertreterIn der Mitgliederversammlung der BN-Ortsgruppe zur Bestätigung vor.

## **§19 Verbandsorgan „Igel“**

1. Der "Igel" ist die regelmäßig erscheinende Mitgliederzeitschrift der Jugendorganisation Bund Naturschutz.
2. Aufgabe des "Igels" ist es
  - a) über das Geschehen auf allen Ebenen des Verbandes zu informieren.
  - b) jugendgemäß Umweltthemen zu vermitteln.
  - c) über Politik, insbesondere Jugendpolitik, und Jugendarbeit zu informieren.
3. Der "Igel" wird von der "Igel"-Redaktion herausgegeben. Sie entscheidet im Einvernehmen mit dem Landesvorstand über die Inhalte der Ausgaben.
4. Der/die ChefredakteurIn und dessen/deren StellvertreterIn werden der Jugendvollversammlung von der "Igel"-Redaktion zur Bestätigung vorgeschlagen. Schlägt diese niemanden vor bzw. wird eine Bestätigung verweigert, hat der Landesvorstand Vorschlagsrecht.

5. Eine Bestätigung im Amt muss alle zwei Jahre erfolgen. Eine Bestätigung im Amt kann von den Delegierten der Jugendvollversammlung mit absoluter Mehrheit wieder entzogen werden.

## **§20 Arbeitskreise, Projektgruppen und Ausschüsse**

1. Arbeitskreise und Projektgruppen können auf allen Ebenen der Jugendorganisation gegründet werden.
2. Sie beschäftigen sich mit Sachthemen des Natur- und Umweltschutzes sowie der Jugendarbeit und werden hierbei im Einvernehmen mit den Organen der jeweiligen Ebene tätig.
3. Die Arbeit von Projektgruppen soll zeitlich begrenzt sein.
4. Jede/r Arbeitskreis und Projektgruppe wählt eine/n SprecherIn.
5. Jeder Arbeitskreis und jede Projektgruppe ist verpflichtet dem einsetzenden Organ zu berichten.
6. Das einsetzende Organ kann die Bestätigung der Arbeitskreise und Projektgruppen widerrufen.
7. ProjektgruppensprecherInnen nehmen an den Versammlungen der einsetzenden Organe in beratender Funktion teil.
8. ArbeitskreissprecherInnen sind gemäß §6 Absatz (6) stimmberechtigt.

## **§24 Wahlen und Stimmberechtigung**

1. Diese Bestimmungen gelten für Wahlen und Abstimmungen auf allen Ebenen der Jugendorganisation.
2. Beschlussfähigkeit
  - a) Landes- und Bezirksorgane der Jugendorganisation Bund Naturschutz sind beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind und an der Abstimmung teilnehmen.
  - b) Auf Kreis- und Ortsebene genügt für die Beschlussfähigkeit die ordnungsgemäße Ladung aller Stimmberechtigten.
  - c) Für Organe der Kindergruppen ist generell eine ordnungsgemäße Ladung für die Beschlussfähigkeit ausreichend.
3. Ordnungsgemäße Ladung
  - a) Eine ordnungsgemäße Ladung ist für Landes- und Bezirksorgane erfolgt, wenn alle Stimmberechtigten mindestens vier Wochen vor Beginn schriftlich benachrichtigt worden sind.
  - b) Auf Kreis- und Ortsebene ist eine ordnungsgemäße Ladung erfolgt, wenn alle Stimmberechtigten zwei Wochen vor Beginn benachrichtigt worden sind.
4. Wahlen
  - a) Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
  - b) Kommt im ersten und zweiten Wahldurchgang keine absolute Mehrheit zustande, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen. Hier genügt eine relative Mehrheit.
  - b) Die Wahlperiode beträgt, abgesehen von den alljährlich zu wählenden KassenprüferInnen, zwei Jahre.

4. Beschlüsse bedürfen, soweit in diesen Richtlinien keine Zwei-Drittel-Mehrheit vorgeschrieben ist, der relativen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
5. Richtlinienänderungen bedürfen der Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt.
6. Eine Person kann nur eine Stimme abgeben.
7. Über Wahlen und Abstimmungen sind Niederschriften anzufertigen und an die jeweilige Orts-, Kreis- und Bezirksjugendleitung sowie an den Landesvorstand weiterzuleiten.

## **§25 Wahlalter**

1. Das passive Wahlalter beträgt auf Orts- und Kreisebene 14 Jahre, auf Bezirksebene 16 Jahre und auf Landesebene 18 Jahre.
2. Auf Bezirksebene sind nach Rücksprache mit dem Landesvorstand Ausnahmeregelungen möglich.

## **§26 Auflösung**

1. Die Jugendorganisation Bund Naturschutz kann mit Zwei-Drittel-Mehrheit der stimmberechtigten VertreterInnen der Jugendvollversammlung aufgelöst werden.
2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der JBN oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen aus dem Besitz der JBN in den Besitz des Landesverbandes (BN). Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der BN-Satzung zu verwenden.

## **§27 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten mit Beschluss durch die Herbst-JVV am 13.11.2011 in Kraft.